



CAS RIS: Weiterbildungslehrgang: Räumliche Informationssysteme

Geoinformationssysteme aus rechtlicher Sicht

Dr. Meinrad Huser

Huser Bau- und Immobilienrecht

Blasenbergstrasse 9, 6300 Zug



Einleitung und Übersicht

Themen / Agenda

- Wovon sprechen wir?
 - eine Einleitung aus rechtlicher Sicht
- Wie verständigen wir uns?
 - Geodaten, Geobasisdaten, Fachbegriffe
- Wo finden wir die Normen?
 - Geoinformationsrecht i.w.S.
- Wie sind die Erhebungsergebnisse abgelegt?
 - GIS wie ÖREB-Kataster, Grundbuch, Leitungskataster
- Wer kann die Ergebnisse nutzen?
 - Jede und jeder: Öffentlichkeit - Datenschutz

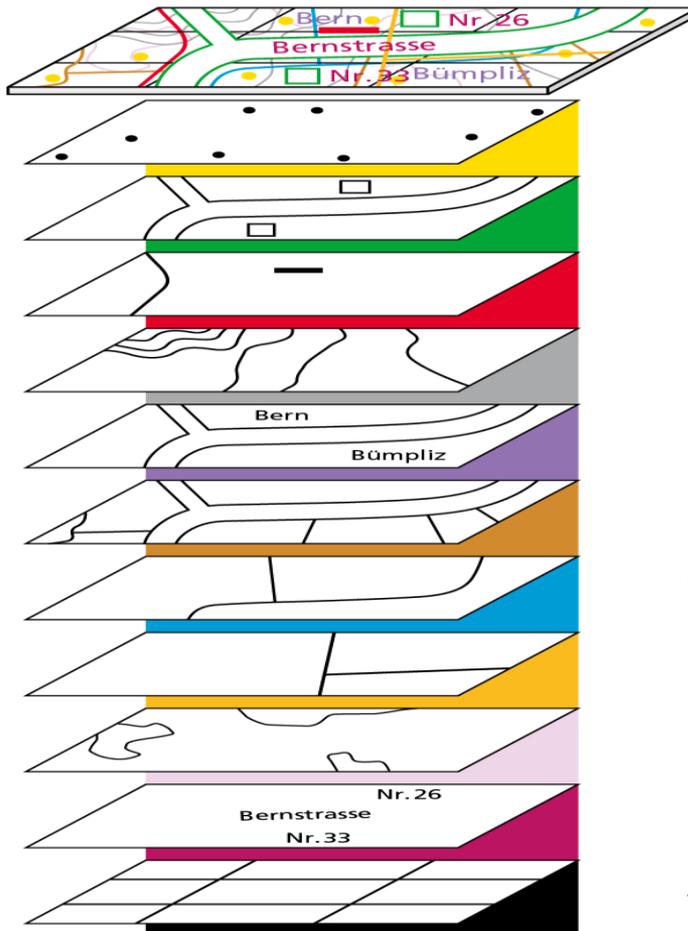


Wovon sprechen wir?





Wovon sprechen wir?



Fixpunkte

Bodenbedeckung

Einzelobjekte

Höhen

Nomenklatur

Liegenschaften

Rohrleitungen

Hoheitsgrenzen

Dauernde Bodenverschiebungen

Gebäudeadressen

Administrative Einteilungen



Wovon sprechen wir?





Wovon sprechen wir?





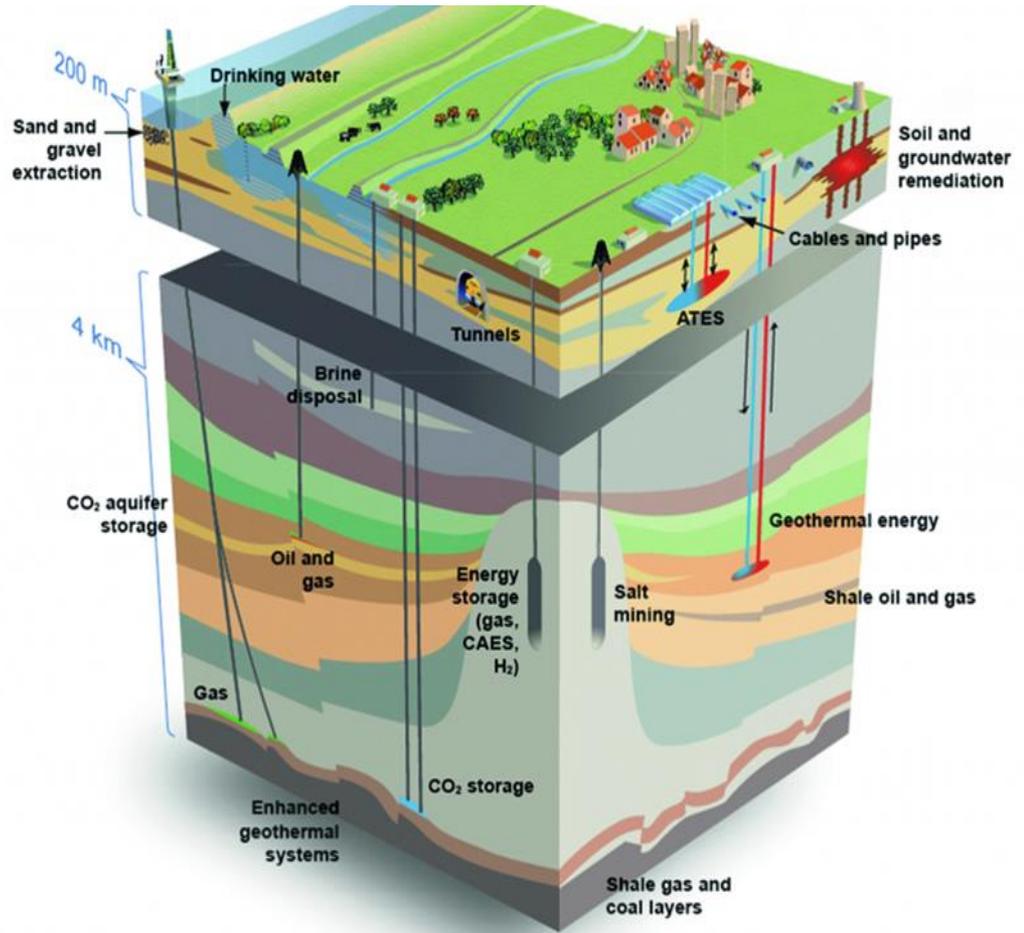
Wovon sprechen wir?

Grundstück 82
Blattblatt mit erweitertem Raum für die Beschreibung des Grundstückes

Blatt:	Plan:	Fläche:			Beschreibung des Grundstückes					
		ha	a	m ²						
210	26	26	27	(von Nr. 210; Mut. 122; 1955. Sept. 5. ed. 1984) Hofraum, Gärten, Anlagen Wohnhaus Nr. 477 Saillereiwerkstatt Nr. 477a Schlossereiwerkstatt Nr. 477b (26 m ² an Nr. 1; Mut. 144; 1957 März 17. ed. 1919) (5a 20 m ² an Nr. 1206; 5a 20 m ² mit Saillereiwerkstatt Nr. 477 a an Nr. 1207; Mut. 220; 1985. Feb. 21. ed. 1239)						
		26	01							
		15	61							
Alte Nummern	Orts- bezeichnung:									
210										
Neue Nummern										
1206, 1207	Musterblick									
Fortschreibung Fol.	Musterstrasse 132									
Vormerkungen Art. 955, 956, 957	Eigentum					Dienstbarkeiten und Grundlasten				
	Eigentümer	Eintrag Jahr Monat Tag	Erwerbart	Beleg	Lit.	II = Rechte, I = Lasten	Eintrag Jahr Monat Tag	Beleg		
1. Gewinnaufteilungsrecht zG Meier, Muster, Anita, geb. 1920, Musterstr. 132, 1955. Sept. 5. ed. 2005	Muster Hermann	1955	1955	1955	1955	a. L. Fuss- und Fahrwegrecht auf der Zufahrtsstrasse zG Nr. 844, 847	1955	1955	1955	1955
2. Verkaufrecht zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	Erbengemeinschaft / Gesamt-eigentum Muster Hermann und Erben	1958	1958	1958	1958	b. R. Grenz- und Anbaurecht zL Nr. 846	1955	1955	1955	1955
3. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	a. Muster Hans	1958	1958	1958	1958	b. gelöschl. Denker, GBVerw.	1955	1955	1955	1955
4. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	b. Meier, Muster Anita	1958	1958	1958	1958	c. L. Öffentlicher Fussweg, II. Plan	1950	1950	1950	1950
5. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	Mittelgutbesitzer	1958	1958	1958	1958	d. L. Nöherbaurecht auf 1m II. Plan zG Nr. 1521	1950	1950	1950	1950
6. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	a. Furrer Johann zu 1/2	1958	1958	1958	1958	e. L. Kabeldurchleitungsrecht zG FFE bis 1987	1932	1932	1932	1932
7. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	b. Furrer Xaver zu 1/2	1958	1958	1958	1958	f. L. Baurecht als selbständiges und dauerndes Recht auf einer Fläche von 537 m ² für ein Mehrfamilienhaus bis 30. April 2055 zG Nr. 1306	1928	1928	1928	1928
8. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	Meier Peter	1958	1958	1958	1958	g. R. Fusswegrecht II. Plan zL Nr. 1311 Unterhalt gem. Beleg	1921	1921	1921	1921
9. Verfügungsbefugnis zG Hans Müller, geb. 1847, Musterberg, bis 1. Juli 1987	Robert Muster AG mit Sitz in Musterdorf	1958	1958	1958	1958	h. L. Kabeldurchleitungsrecht zG Muster AG bis 30. Juni 2007	1926	1926	1926	1926



Wovon sprechen wir?





Geodaten, Geobasisdaten, Fachbegriffe

- Vielfältige Begriffsverwendung
- Definitionen
 - Geoinformationen: raumbezogene Informationen unabhängig ihrer Darstellung
 - Daten: Aufzeichnungen der Informationen in digitaler Form
 - GIS = Datenträger zum Verwalten von Geoinformationen



Geodaten, Geobasisdaten, Fachbegriffe

- **Geodaten: Ortsbezug** (Art. 3 Abs. 1 lit. a GeolG)
«raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse.»
- **Geobasisdaten: Orts- und Rechtsbezug**
Geodaten (also mit Orts- und Zeitbezug), die auf einem rechtsetzenden Erlass (im weitesten Sinn) beruhen. (Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG)



Geodaten, Geobasisdaten, Fachbegriffe

Normen der Datenverwaltung im öffentlichen Recht?

- bei ausgelagerter Verwaltungstätigkeit (?)
- bei Verwendung von Geobasisdaten für eigene gewerbliche Leistungen (-)
- bei Benutzung abgegebener Geobasisdaten durch private Personen (-)
- Bei der Bewirtschaftung von Geodaten ohne gesetzliche Grundlage durch staatliche Stellen. (Bsp. § 5 GeoIG-ZG (+))



Geodaten, Geobasisdaten, Fachbegriffe

Geobasisdaten aus staatsrechtlicher Sicht

- Unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz
- Gesamtschweizerischer Harmonisierungsbedarf
- Geobasisdaten des Bundesrechts
 - Durch Bund bestimmt –
 - vom Kanton oder Gemeinde vollzogen
- Geobasisdaten des Kantonsrechts
- Geobasisdaten des kommunalen Rechts
- Evtl. Geobasisdaten Dritter (Werkleitungseigentümer)



Geodaten, Geobasisdaten, Fachbegriffe

Geobasisdaten und öffentliches Recht (+)

Identität mit dem Recht der raumwirksamen Tätigkeiten

Definition des raumwirksamen öffentlichen Rechts

«Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten.» (Art. 1 RPV).



Themenwechsel





Geoinformationsrecht als Teil des öffentlichen Rechts

Die drei Säulen des raumwirksamen Rechts

- Das materielle Recht
- Das Verfahrensrecht
- Das Grundlagenrecht



Geoinformationsrecht als Teil des öffentlichen Rechts

Aufgaben des materiellen Rechts

- Setzt die verbindlichen Grundsätze fest
- Frage, was und wie etwas gemacht werden muss
- Die wichtigsten Fachbereiche
 - Recht der Raumplanung und Erschliessung
 - Umweltrecht, Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz
 - Landwirtschaft; Investitionskredite
 - Amtliche Vermessung, Grundbuch
 - Strassen und Ortsbild



Geoinformationsrecht als Teil des öffentlichen Rechts

Aufgaben des formellen Rechts

- Verfahrensbestimmungen - Vorgehen
- Mitwirkung der Bevölkerung
- Durchsetzen des materiellen Recht



Geoinformationsrecht als Teil des öffentlichen Rechts

Aufgaben des Grundlagenrechts

- Gemäss Geoinformationsrecht
- Grundlagen, um materielle Entscheide sachgerecht mit umfassender Kenntnis treffen zu können
- 80 % der Entscheidungen benötigen Geoinformationen
- Bis 2008 Zufall, fehlende Gesamtsicht, fallbezogene Aufarbeitung der Grundlagen usw.



Geoinformationsrecht - Überblick

Die rechtlichen Grundlagen

- Verfassung (75a BV)
- Geoinformationsgesetze (Bund, Kantone, Gemeinden)
- Verordnungen (Bund, Kantone, Gemeinden)
- technische und koordinierende Bestimmungen (Direktiven, Geodatenmodelle)



Geoinformationsrecht - Verfassungsstufe

Art. 75a Bundesverfassung

- Die Landesvermessung ist Sache des Bundes. (Abs. 1)
- Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung. (Abs. 2)
- Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen. (Abs. 3)



Geoinformationsrecht – Verfassungsstufe

Weitere Bundeskompetenzen in der Verfassung

Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die BV zuweist (42 BV):

- Umwelt und die Raumplanung (73 - 79 BV),
- öffentliche Werke / Verkehr (81 - 93 BV),
- Energie / Kommunikation (89 - 93 BV),
- Landesversorgung (102 BV),
- Strukturpolitik (103 BV),
- Landwirtschaft (104 BV),
- Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (108 BV)



Geoinformationsrecht - Verfassungsstufe

Grundrechte von Bedeutung

- Kommunikationsgeheimnis (Art. 13 Abs. 1 BV)
- Persönlichkeitsschutz (Art. 13 Abs. 2 BV)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV)

von geringerer Bedeutung

- Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)
- Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)



Geoinformationsrecht - Gesetzesstufe





Geoinformationsrecht - Gesetzesstufe

Geoinformationsgesetz des Bundes

- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007
- Koordinationsgesetz - Nutzung des gleichen Bodens durch unterschiedliche Instanzen
- Querschnittsgesetz für Grundlagenbeschaffung und Grundlagenverwaltung
- der raumwirksam tätigen Fachstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (inkl. Privater, Werke)
- Harmonisierungsgesetz für die Austauschbarkeit der Bodeninformationen



Geoinformationsrecht - Gesetzesstufe

Geoinformationsgesetz des Bundes

- Auch ein Fachgesetz für:
 - Landesvermessung
 - Geologie
 - amtliche Vermessung
 - ÖREB-Kataster



Geoinformationsrecht - Gesetzesstufe

Geoinformationsgesetz des Bundes

- kein Gesetz zur Regelung von RIS und GIS:
 - GIS-Grundlagen im Fachgesetz vorsehen
 - Auf jeden Fall: Kantonale Regelung erforderlich
 - erforderlich: Koordinationsinstrument aller GIS / RIS (mind. einheitliches Geoportal)
- Wird ergänzt durch
 - Fachgesetze gemäss Kompetenz des Bundes
 - Kantonale Fachgesetze



Geoinformationsrecht - Verordnungsstufe

Verordnungsrecht des Bundes

- Verordnung über Geoinformation
- Verordnung über geografische Namen
- ÖREB-Kataster-Verordnung
- Verordnung über die Landesvermessung
- Verordnung über die Landesgeologie
- Verordnung über amtliche Vermessung
- Verordnung über Ing.-GeometerInnen



Geoinformationsrecht – technische Erlasse

Technische Vorgaben für Geobasisdaten

- Technische Verordnung über die amtliche Vermessung
- Technische Verordnungen - Swisstopo, EGBA
- Datenmodelle - ohne Rechte / Pflichten für Private!
 - Minimale Datenmodelle, Darstellungsmodelle
 - Einrichten von Geodiensten, Darstellungsdiensten, Downloaddiensten
 - Eröffnung von Geoportalen für Nutzerinnen und Nutzer - Inhaltsintegration oder Verknüpfung von Geoinformationssystemen
- Zur Rechtsbedeutung: Huser, Vermessungsrecht, Rz. 73



Geoinformationsrecht – Koordinationsbestimmungen

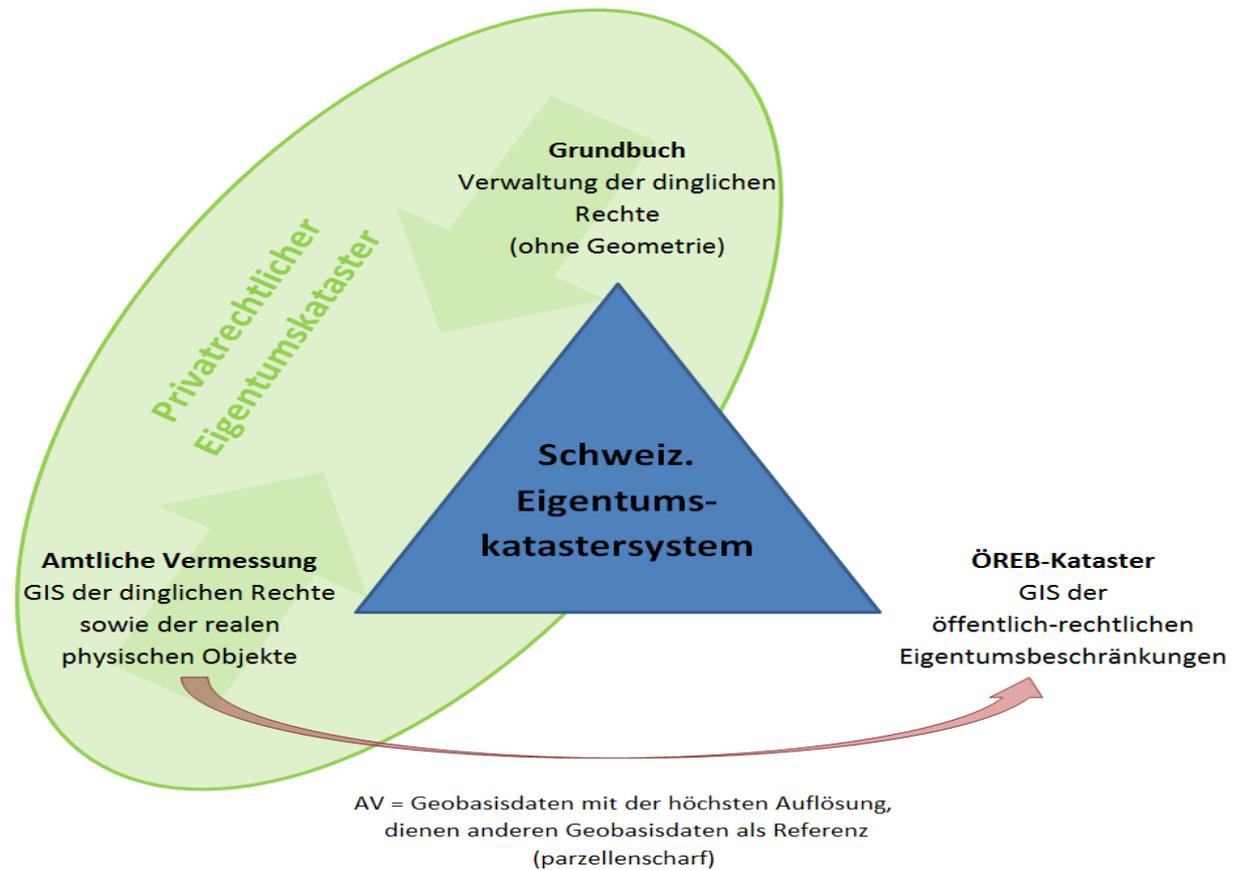
Koordination durch Vereinheitlichung

- Begriffsvereinheitlichung (Art. 3 GeoIG)
- Harmonisierung durch Modelle (Art. 8 – 11 GeoIV)
 - Ziele: Datenaustausch ermöglichen / vereinfachen
 - Datenmodelle und Darstellungsmodelle
 - Minimale Modelle (bei Aufgabenteilung)
 - Gesamtmodelle (z.B. bei ÖREB)



Geoinformationsrecht – Koordinationsbestimmungen

Bedarf nach Koordination





Geoinformationsrecht – Koordinationsbestimmungen

Koordination durch Organisationsvorgaben

- Bedeutung von Art. 8 GeolG
 - Gilt für Bund und Kantone
 - Regelt die Datenherrschaft
 - Bedeutung für Zusammenarbeit: Technik – Fachamt
- Umsetzung von Art. 8 GeolG
 - Datenherrschaft zentral
 - Datenherrschaft bei den Fachämtern



Geoinformationsrecht – Koordinationsbestimmungen

Koordination durch technisches Zusammenwirken

- Georeferenzdaten (Art. 4-6 GeoIV): Bezugssysteme und Bezugsrahmen
- kein Zwang auf ein bestimmtes System, ...
- ... aber Transformation muss möglich sein (Art. 6 GeoIV)



Geoinformationsrecht – Koordinationsbestimmungen

Gelungene Koordination

- Grundbuch und Vermessungswerk
- ÖREB-Kataster mit anderen Registern

Verpasste Koordination

- Umweltkataster: Altlasten, Lärmbelastung, Luftreinhalteplanung
- Natur- und Heimatschutz: Inventare (Moorschutz, BLN-Gebiete, ISOS)
- Landwirtschaftlicher Produktionskataster



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regelungen bei den Kantonen

- Keine generellen Bundesvorgabe: Zuständigkeit fehlt
- Koordination mit Bund, mit Nachbarkantonen und mit Gemeinden
- Regelung der Geobasisdaten des kantonalen/kommunalen Rechts
 - analog zur Bundesregelung
 - Alle Aspekte der Datenerhebung und Datenverwaltung für die eigenen Daten



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Übersicht über die aktuellen Regelungen

www.geolex.ch

Betreut und zusammengestellt:

**Dr. Bastian Graeff, Geomatik + Vermessung, Stadt
Zürich (bastian.graeff@zuerich.ch)**



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regeln zur Durchführung des Bundesrechts

- Landesvermessung - soweit nötig
- Geologie
 - Nutzung des Untergrunds
 - (auch direkte Kompetenz der Kantone)
- amtliche Vermessung
 - Umsetzung
 - Ergänzung (Infoebene, Genauigkeit)
- ÖREB-Kataster
 - Umsetzung
 - eigene Themen



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regeln im eigenen Kompetenzbereich: GIS

- Arten und Inhalte der Informationssysteme
 - Aus kantonaler Fachgesetzgebung
 - Aus kommunalen Fachgesetzgebungen
- Organisation und Zuständigkeit zum Führen von GIS / RIS
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden mit dem Bund und Dritten



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regeln im eigenen Kompetenzbereich: GIS

- Datenherkunft und Systemverknüpfung
- Evtl. Pflicht zur Datenlieferung und Kostentragung
- Datenabgabe
- Koordination des Zuganges (Geoportale)



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regeln im eigenen Kompetenzbereich: GIS

- Rechtsbedeutung der Informationen
- Disclaimer?



Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regeln im eigenen Kompetenzbereich: GIS

- Leitungskataster im Speziellen





Geoinformationsrecht – kantonales Recht

Regeln im eigenen Kompetenzbereich: GIS

- Leitungskataster - Hinweise
 - Leitungen der Versorgung und Entsorgung
 - Regelungen in den Fachbereichen (Erschliessungsrecht, Wassergesetz, Gasleitungsgesetz, Telekommunikationsregelungen usw.)
 - Kantonale Regelung zur Bündelung und Übersicht
 - Darstellung
 - Lage der Leitungen mit Hinweis auf Funktion
 - dritte Dimension als Kernaussage



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

ÖREB: Die Öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Publikation von Eigentumsbeschränkungen: BR/DC 2010,
S.169 ff.

Baubeschränkungen und Grundbuch: BR/DC 2016, S. 197
ff.



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Einleitung: Begriff

- Beschränkungen des Grundeigentums gemäss ZGB
 - Liegenschaften
 - Selbständige und dauernde Rechte (Baurechte)
 - Bergwerke
 - Miteigentumsanteile an GS / Stockwerkeigentum
- Beschränkung durch Normen des öffentlichen Rechts
 - Norm mit direkter Beschränkung (Nachbarrecht)
 - Beschränkung durch Anwendung der Normen



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Einleitung: Bekanntgabe

- Schweiz. Zivilgesetzbuch bestimmt die betroffenen GS
- Öffentliches Recht des Bundes, des Kantons und der Gemeinden bestimmen je eigene die Schranken
- Bekanntgabe der ÖREB:
 - Grundbuch - Anmerkung
 - ÖREB-Kataster - Eintrag



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Einleitung: Bekanntgabe

- Anmerkung im Grundbuch (962 ZGB)
 - verfügte Eigentumsbeschränkung
 - für ein bestimmtes Grundstück
 - Gestützt auf öffentliches Recht,
 - dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung
 - oder grundstücksbezogene Pflicht
- Rechtsgebiete in 129 GBV
- Huser, Baubeschränkungen und Grundbuch



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Einleitung: Bekanntgabe

- Eintrag im ÖREB-Kataster:
 - ÖREB, die nicht ins Grundbuch eingetragen sind (16 Abs. 1 GeolG)
 - Generell/konkrete Beschränkungen
 - flächenmässige, für mehrere Grundstücke gültige konkrete Beschränkungen
 - Gemäss der Bundesverordnung
- Huser, Publikation von ÖREB



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Themen nach kantonalem Recht

- ÖREB des Bundesrechts, die – nach den Vorgaben des Bundes - (noch) nicht erhoben werden müssen
- Denkmal- und Ortsbildschutz
- Kantonale Strassenbaulinien

Themen nach kommunaler Regelung

- Regelung im kommunalen Recht
- Beispiel Baumkataster (Schutzobjekte)



Die 17 ÖREB nach Bundesrecht



Raumplanung

- Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)



Nationalstrassen

- Projektierungszone Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen



Eisenbahnen

- Projektierungszone Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen



Flughäfen

- Projektierungszone Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan



Belastete Standorte

- im Bereich des Militärs
- im Bereich der zivilen Flugplätze
- im Bereich des öffentlichen Verkehrs



Grundwasserschutz

- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzzonen



Lärm

- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)



Wald

- Waldgrenzen (in Bauzonen)
- Waldabstandslinien



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Kein Thema des ÖREB-Katasters

- Beschränkungen, die keine zusätzliche Publizität bedürfen
 - gesetzliche Strassenabstände
 - im Grundbuch angemerkte ÖREB
 - ÖREB mit natürlicher Publizität (?)
- Richtplanähnliche Festsetzungen, die keine direkten individuellen Eigentumsbeschränkungen bewirken
- Themen, die nicht ausdrücklich als Gegenstand des ÖREBK bezeichnet sind – nur als Übergangslösung



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Wie kommen die ÖREB in GB/Kataster?

- Aufnahme ins Grundbuch:
 - übliches Anmeldeverfahren
 - Vorbehaltlosen Anmeldung
 - schriftlich (nicht Fax, Mail),
 - unbedingt
 - vorbehaltlos
- Rechtsgrundaussweis (Verfügung) als Beilage
- Anmeldung durch Gemeinwesen (verfügende Behörde)
- Prüfung durch Grundbuchverwalter



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Wie kommen die ÖREB in GB/Kataster?

- Eintrag in ÖREB-Kataster (5 – 8 ÖREBKV)
- Bereitstellen der Daten in digitaler Form durch Fachstelle (Bringschuld)
- Bestätigung durch Fachstelle, dass
 - ÖREB von zuständiger Behörde
 - im richtigen Verfahren genehmigt wurden,
 - ÖREB in Kraft ist und
 - Übereinstimmung mit Beschluss überprüft wurde.



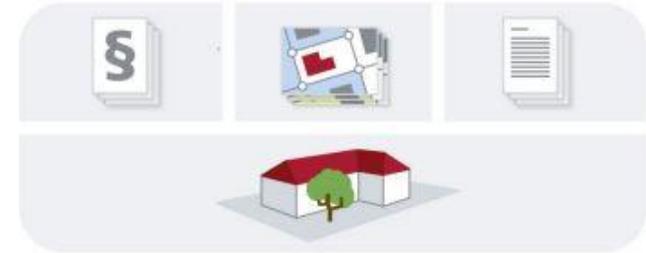
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Wie kommen die ÖREB in GB/Kataster?

- Prüfung durch den Katasterführer
- Rechtlich: Liegen die Bestätigungen des Fachamtes vor?
- keine Prüfung der Aktualität oder der Vollständigkeit
- Technisch: wurden die Daten im System richtig und ohne Veränderungen integriert?



Darstellungen im ÖREB-Kataster



Eine ÖREB besteht aus:

- **Rechtsvorschriften**
Verfügung, welche die Einschränkung und deren Auswirkungen definiert
 - **Plan**
Festlegen für welches Gebiet eine ÖREB gilt
-
- **gesetzliche Grundlagen**
Rechtserlasse auf den die Verfügung basiert
 - **zusätzliche Informationen**
wie Namen und Adressen der für weitere Auskünfte zuständigen Stellen



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Beispiele

- Raumplanung mit Lärmempfindlichkeitsstufen
- Grundwasserschutzzonen



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Rechtswirkungen der Publikation

ÖREB-Kataster-Einträge

- gelten als bekannt (Art. 17 GeolG)
- keine negative Rechtskraft

Anmerkung im GB (Art. 962 ZGB)

- Ungeklärt
- Auf jeden Fall keine Grundbuchwirkung
- zerstört guten Glauben - mit welcher Wirkung?



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Rechtswirkungen der Publikation

ÖREB-Kataster als Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV)

- Bedarf Regelung im Gesetz des Kantons
- Hat Rechtsentstehung (konstitutive Wirkung) zu regeln
- Muss Rechtswirkung erzeugende/r Eintrag / Darstellung bestimmen
- Information über Bestand - Information über Änderung



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Rechtswirkungen der Publikation

Rechtswirkung erzeugende Darstellung im GB: 942 Abs. 4 ZGB

«Bei der Grundbuchführung mittels Informatik kommen die Rechtswirkungen den im System ordnungsgemäss gespeicherten und auf den Geräten des Grundbuchamtes durch technische Hilfsmittel in Schrift und Zahlen lesbaren oder in Plänen dargestellten Daten zu.»



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Rechtswirkungen der Publikation

Rechtswirkung erzeugende Darstellung im ÖREB-Kataster

- Keine Regelung der Rechtswirkungen im Kataster
- Nur Normen für beglaubigte Auszüge vorhanden (14 und 15 ÖREBK-Verordnung)
- Vorschlag – analoge Lösung wie beim EDV-Grundbuch (so etwa § 21 GeolG-ZG)



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Rechtswirkungen der Publikation

- Beispiel § 21 GeolG-ZG

1 Der ÖREB-Kataster ist das amtliche Publikationsorgan für Entscheide, die Inhalt des ÖREB-Katasters sein müssen.

2 Die Inhalte des ÖREB-Katasters werden mit dem definitiven Eintrag im Kataster rechtswirksam. Abweichende Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

3 Im ÖREB-Kataster sind jederzeit alle rechtsgültigen Beschränkungen abgebildet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.



Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Rechtswirkungen der Publikation

- Beispiel § 21 GeolG-ZG

4 Die Rechtswirkungen kommen den im System ordnungsgemäss gespeicherten und gesicherten und auf den Geräten der für den Kataster verantwortlichen Stelle durch technische Hilfsmittel in Schrift und geometrischen Zeichen lesbaren Entscheiden zu.



Zum Datenschutz bei Geoinformationen





Schutz der Persönlichkeit und Zugang zu Daten

Datenschutz und Publizitätsbedarf

Huser, Datenschutz bei Geodaten,
in: Passadelis/Rosenthal/Thür (Hrsg.), Datenschutz, Beraten in
Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Handbücher für die
Anwaltspraxis, Basel 2015, S. 513



Schutz der Persönlichkeit

Im Spannungsverhältnis zwischen Bedarf nach Informationen ...

- Zwingender Zugang bei Rechtsregistern mit Wirkung gegenüber Dritten
- Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltungstätigkeit
- Informationspflicht bei raumwirksamen Tätigkeiten (Art. 4 RPG)
- Aarhus-Konvention: Zugang zu Umweltinformationen



Schutz der Persönlichkeit

...und Schutz vor Persönlichkeitsverletzung durch Informationen und Privatheit (Art. 13 BV)

- Datenschutz = Schutz der Person vor widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung durch Datenaussagen
- Schutz auch vor Veröffentlichung von Informationen die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen (Garten ohne Personen)
- Schutz der Daten gehört nicht zum Datenschutz im hier verwendeten Sinn



Schutz der Persönlichkeit

Rückschlüsse auf Personen möglich





Schutz der Persönlichkeit

Arten von Daten

- Sachdaten
- Personendaten:
 - Allgemeine Definition in Art. 3 lit. a DSGVO
 - Besonders schützenswerte Personendaten => 3 lit. c DSGVO
- gemischte Daten:
 - keine Definition
 - => keine adäquate Regelung



Schutz der Persönlichkeit

Sachdaten

Geodaten: raumbezogene Daten, mit einem bestimmten Zeitbezug, beschreiben Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (3 lit. a GeoIG) = Ortsbezug

Geobasisdaten: Geodaten, die auf einem rechtssetzenden Erlass beruhen (3 lit. c GeoIG)
= Rechtsbezug



Schutz der Persönlichkeit

Personendaten

= Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSGVO):

- Bestimmt = Person ist aus Darstellung direkt identifizierbar («Chriesi-Bild» mit Namensangabe)
- Bestimmbar = Person ist nur aus dem Kontext und im Verbund mit zusätzlichen Informationen erkennbar sind und identifiziert werden können (Zollbild mit Personen)



Schutz der Persönlichkeit

Personendaten

«Bestimmbar» ist auslegungsbedürftig

- Aufwand für Rückschlüsse auf konkrete Personen ist gering
- Rolle der Entwicklung der Technik bzw. des Einsatzes von Internet (?)
- Interesse an Identifikation – nur Datenschutzrelevanz, wenn Informationen auf Personenidentifikation abzielt (Polizei)



Schutz der Persönlichkeit

Personendaten

Bestimmbarkeit bejaht im Entscheid Street View

- Fahrzeugkennzeichen
- Personen mit verwischem Gesicht (Augenbalken, Carlos)
- Abbildungen von Häusern, Gärten und Höfen auch ohne Personen

Geheimhaltungswille (offene Gartengestaltung) nicht entscheidend (?)



Schutz der Persönlichkeit

Personendaten

Besonders schützenswerte Personendaten (3 lit. c DSGVO)

- religiöse, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
- Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- Massnahmen der sozialen Hilfe,
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen



Schutz der Persönlichkeit

Gemischte Daten

- Sach- und Personendaten zu einem eigenständigen (neuen) Produkt verknüpft
- Datenschutzrelevanz der Gesamtinformation ist nach Kriterium Bestimmbarkeit (ohne Aufwand, Interesse an Identifikation) zu beurteilen



Schutz der Persönlichkeit

DSG gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch

- private Personen
- Bundesorgane (Bundesverwaltung bei eigener administrative Tätigkeit)



Schutz der Persönlichkeit

DSG ist nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 2 DSG)

- Verwendung zum persönlichen Gebrauch ohne Weitergabe an Aussenstehende;
- Beratungen in den Eidgenössischen Räten und parlamentarischen Kommissionen
- hängigen Zivilprozesse,
- öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;
- Personendaten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bearbeitet.



Schutz der Persönlichkeit

Zwischenergebnis

- Datenschutz = Personenschutz, nicht Schutz der Daten
- GIS = Sachdaten, evtl. gemischte Daten, mit bestimmbar Personen
- Sachdaten sind nicht datenschutzrelevant
- Gemischte Daten können zu den bestimmbar Daten gehören
- GIS = in der Regel keine besonders schützenswerten Personendaten



Schutz der Persönlichkeit

Adressaten der Rechtserlasse

- Datenschutzgesetz des Bundes gilt
 - für Bundesverwaltung
 - für Dritte / Private
 - nicht für öffentliche Register der Privatrechts
 - nicht für Daten zu persönlichem Gebrauch beschafft
- Datenschutzgesetz des Kantons gilt für Personal der
 - Kantonsverwaltung
 - Gemeindeverwaltungen



Schutz der Persönlichkeit

Regelungsebene der Rechtserlasse

- Für Geobasisdaten (des Bundesrechts) gelten:
 - GeolG, GeoIV, Fachrecht (USG, RPG, NHG, BGÖ) +
 - DSG, wenn Personen bestimmbar
- Für Geobasisdaten (des kantonalen Rechts) gelten:
 - Kantonales GeolG
 - Fachrecht



Schutz der Persönlichkeit

Regelungsebene der Rechtserlasse

- Für Geodaten (generell) gelten:
 - ZGB/OR + DSGVO des Bundes (wenn Bestimmbarkeit)
 - kein GeoIG, da kein Rechtsbezug)
- Für Gemischte Daten gelten:
 - GeoIG, GeoIV
 - DSGVO des Bundes
 - Evtl. kantonales GeoIG + kantonales DSGVO



Schutz der Persönlichkeit





Zugang zu Daten

Publizitätsbedarf und Zugang zu Geobasisdaten



Zugang zu Daten

Besondere Fragestellung

- Geobasisdaten haben einen Rechtsbezug
- Geobasisdaten werden auf allen Staatsstufen verwaltet
- Im Fachrecht können Fragen der Verwaltung, des Zugangs geregelt sein.

=> Gefordert sind Gesetzgeber und Gesetzesanwender



Zugang zu Daten

Besondere Fragestellung

Zugang gemäss Gesetz (Reihenfolge):

1. Fachgesetz
2. Geoinformationsrecht
3. Datenschutzgesetz (Bund oder Kanton?)



Zugang zu Daten

Zugang nach Fachgesetz

- USG
- RPG
- Publikationsgesetz
- Kantonale Gesetze



Zugang zu Daten

Zugang nach Fachgesetz

- 10g USG: Jede Person hat das Recht, in amtlichen Dokumenten enthaltene Umweltinformationen sowie Informationen im Bereich der Energievorschriften, die sich auch auf die Umwelt beziehen, einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt dieser Dokumente zu erhalten.



Zugang zu Daten

Zugang nach Fachgesetz

• 4 Abs. 1 und 3 RPG:

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz

Mitwirkung und Information setzen Offenheit voraus

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.



Zugang zu Daten

Zugang nach Fachgesetz

- Publikationsgesetz
 - Publikationspflicht für gesetzliche Texte findet sich auf Bundesebene im Publikationsgesetz, auch kantonaler Ebene existieren analoge Gesetze
 - Heute geht die digitale Publikation der Papiaerausgabe vor!
- Kantonale Gesetze



Zugang zu Daten

Zugang nach GeolG

- «Geobasisdaten des Bundesrechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entgegenstehen.» (Art. 10 GeolG).
- Geheimnisschutz: Staatsschutz, Landesverteidigung, Geschäfts- und Unternehmensgeheimnis, Berufs- und Amtsgeheimnis



Zugang zu Daten

Zugang nach GeolG

Zugangsbestimmungen des GeolG gelten

- Gelten für alle Geobasisdaten des Bundesrechts
- und sind zu beachten von den Fachstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, wenn sie Geobasisdaten des Bundes verwalten.
- GeolG gilt nicht für kantonale und vom Kanton geregelte kommunale Geobasisdaten

=> Dilemma



Zugang zu Daten

Zugang nach GeolG

Dilemma:

- kantonale und kommunale Verwaltungsangestellte müssen verschiedene Datenschutzregelungen anwenden, wenn sie z.B. Umweltdaten bewirtschaften.
- Kantoniales Gesetz muss und kann Lösungen finden
- Kantonale DSG sind zum grossen Teil koordiniert, aber ...



Zugang zu Daten

Zugang nach DSGVO (des Bundes)

Aufgrund eines Verweises in 11 GeoIG

«Die Artikel 1-11, 16-25, 27, 33, 36 und 37 des DSGVO finden auf Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung. Vorbehalten bleiben....» (Art. 11 GeoIG)

Bedeutung dieses Verweises?



Zugang zu Daten

Zugang nach DSGVO (des Bundes)

Bedeutung des Verweises in Art. 11 GeoIG

- Betrifft nur Geobasisdaten des Bundesrechts
- Kommt nur zur Anwendung, wenn mit kleinem Aufwand Rückschlüsse auf konkrete Person möglich und ein Identifikationsinteresse besteht =>
- Datenverwaltung in digitaler Form und Publikation im Internet führen wohl regelmässig zur Anwendbarkeit des DSGVO auf Geobasisdaten
- Falls Geobasisdaten nicht Gegenstand des DSGVO (Art. 3 lit. a DSGVO) und GeoIG ist ausschliesslich anwendbar.



Zugang zu Daten

Zugangsberechtigung nach GeoIG

- Drei Zugangsberechtigungsstufen für Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 21 GeoIV):
A allgemein zugänglich,
B kein Zugang ohne Einwilligung,
C kein Zugang
- Genaue Umschreibung der Zugangsstufen in Art. 26 -28 GeoIV + Anhang



Zugang zu Daten

Zugangserlaubnis nach GeoIG (21 ff. GeoIV)

- Wählbare Zugangserlaubnis bzw. «Bewilligungsform»
- Durch Verfügung - bei Verweigerung des Zugangs immer (Art. 26 GeoIV)
- Durch Vertrag oder
- Durch technische Zugangskontrollen



Zugang zu Daten

vereinfachten Datenaustausch unter den Behörden

gegenseitigen, einfachen und direkten Zugang (Art. 14
GeoIG)



Zugang zu Daten

Publikationszwang im Internet

- Zugang über Geodienste = zwingend (Art. 34 GeoIV)
- Darstellungsdienst: alle Daten mit Stufe A
- Downloaddienst: im Anhang bezeichnete Daten
- Zugang zu den Metadaten durch Suchdienste ermöglichen (Art. 35 GeoIV)



Zugang zu Daten

Spezielles zu den Grundbuchdaten

- GB = öffentliches Register des Privatrechts (Art. 2 Abs. 2 lit. d DSG) => Art. 970 ZGB
- Zugang beim Amt, mit und ohne Interessennachweis
- Publikation im Internet,
 - wenn kantonally vorgesehen
 - Bedeutung der Kann-Vorschrift: Sperrmöglichkeit oder kein Zugang
 - Auf jeden Fall: keine Serien- und keine Personenabfragen - nur grundstücksbezogen (26 GBV)



Zugang zu Daten

Zugang nach kantonalem Recht

- Grundlage: kantonales DSG oder Spezialbestimmung im GeolG, wenn Geobasisdaten bestimmt und bestimmbar)
- Verwalten von Geobasisdaten = Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung > Legalitätsprinzip (Bedarf nach gesetzlicher Grundlage)



Zugang zu Daten

Zugang nach kantonalem Recht

Beispiel: Strassenaufnahmen TBA

- Street-View-ähnlich = gemischte Daten
- Anwendung: K'GeolG bzw. StrassenG
- Datenschutz im K'GeolG oder Fachgesetz
- nichts geregelt -> K'DSG



Bearbeiten von Personendaten





Bearbeiten von Personendaten

Art. 12 DSGVO

- 1) Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.
- 2) Er darf insbesondere nicht:
 - a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Art. 4, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 bearbeiten;
 - b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
 - c. ...»



Bearbeiten von Personendaten

Art. 13 DSGVO

keine Widerrechtlichkeit liegt vor:

- bei Einwilligung der/des Verletzten,
- bei überwiegendem privatem oder öffentlichem Interesse oder
- bei Rechtfertigung im Gesetz



Bearbeiten von Personendaten

überwiegendes Interesses

- Katalog in Art. 13 Abs. 2 DSGVO
- u.a. wenn Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken (Forschung, Planung, Statistik) bearbeitet und/oder
- Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass Personen nicht bestimmbar sind (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO)



Bearbeiten von Personendaten

Gesetzliche Rechtfertigung

- Datenverwendung ist im Gesetz vorgesehen
- Verwendung für den Eigengebrauch (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO)
- Auch bei Personendaten und gemischten Daten möglich
- Strassenaufnahmen für Realisierung von Fachaufgabe
- IV-Kontrolleure (BGE, EMRK neuerdings)



Bearbeiten von Personendaten

Verhältnismässigkeit

- Fehlerquote von ca. 1 % >> BGE google-street-view
- Pflicht zur Entwicklung der Technik für vollständige Anonymisierung
- Aufnahmen von über 2m Höhe nicht veröffentlichen (Ziff. 14.3)
- Publikation, dass Widerspruchsrecht



Bearbeiten von Personendaten



Schlussbemerkungen Fragen ?